

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 * Fax: (03327) 44 385
Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt.
Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.
Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46
Belichtung & Druck: Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

Werder (Havel), dem 01. August 2014 - Jahrgang 19 - Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg	Seite 2
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplanes 066/12 „Nahversorgermarkt-Eisenbahnstraße“	Seite 3
Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2014	Seite 4
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Bürgermeisteram 14. September 2014	Seite 5
Ende des Amtsblattes	Seite 6

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur 6. Landtagswahl wird in der Zeit vom **18. August 2014 bis 22. August 2014** im Schützenhaus, Bürgerservice, Uferstr. 10, 14542 Werder (Havel) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis **30. August 2014** bei der Wahlbehörde, Uferstr. 10, 14542 Werder (Havel) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen.

Ein Wahlberechtigter mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem er am 10. August 2014 mit Hauptwohnung angemeldet ist.

Ein Wahlberechtigter, dessen Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn er hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Ein Wahlberechtigter, der am 10. August 2014 bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den er sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **17. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch bei der Wahlbehörde, Uferstr. 10, 14542 Werder (Havel) gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigungskarte.

4. Wer einen **Wahlschein** für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl durch **Briefwahl** oder durch **Stimmabgabe** in jedem Wahllokal des **Wahlkreises 19** Potsdam-Mittelmark III/Potsdam III teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 1) der in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 2) der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte wenn,
 - er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) versäumt hat,
 - sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG entstanden ist oder
 - sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm am Wahltag, 14. September 2014, bis 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

- 5.2 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2014, 18.00 Uhr** im Schützenhaus, beim Bürgerservice, Uferstr. 10, 14542 Werder (Havel) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewährt. Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 14. September 2014, 15.00 Uhr gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht die Berechtigung nachgewiesen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Der Wahlberechtigte erhält nach Beantragung mit dem **weißen** Wahlschein folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen weißen Stimmzettel
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- einen Wegweiser zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen den Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl übersendet der Wahlberechtigte den Wahlbrief durch die Post **rechtzeitig** an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlbehörde; der Wahlbrief kann dort auch am Wahltag, 14. September 2014, bis spätestens 18.00 Uhr abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez.
in Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes 066/12 „Nahversorgermarkt-Eisenbahnstraße“

Der Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) hat am 03.07.2014 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplanes 066/12 „Nahversorgermarkt-Eisenbahnstraße“

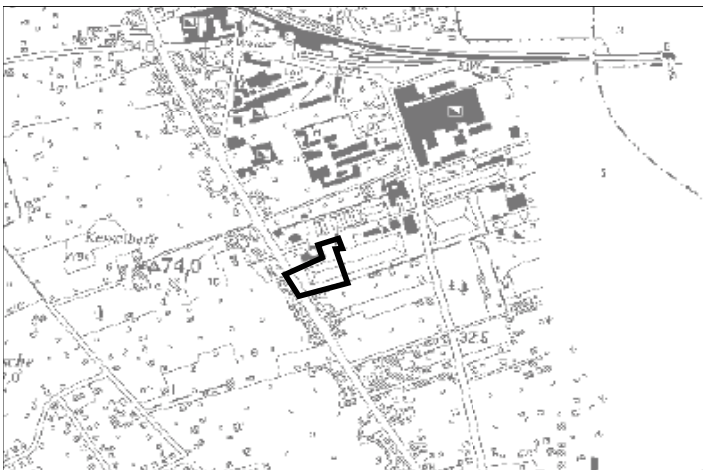
Die Stadtverordneten der Stadt Werder (Havel) haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes 066/12 „Nahversorgermarkt-Eisenbahnstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt zwischen der Eisenbahnstraße, an die es im Westen direkt angrenzt und der Adolf-Damaschke-Straße, die in 150 m Entfernung östlich des Plangebietes liegt. Die Erschließung erfolgt über die Eisenbahnstraße am südlichen Geltungsbereichsrand.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich in der Gemarkung Werder, Flur 13 die Flurstücke 276, 278/1, und 384.

Kartenausschnitt



Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Die Stadt Werder (Havel) beabsichtigt für einen Teil des ehemaligen Gartenbaugeländes zwischen Eisenbahnstraße und Adolf-Damaschke-Straße durch den Bebauungsplan 066/12 „Nahversorgermarkt-Eisenbahnstraße“ im Kontext mit dem Bebauungsplan 065/12 „Wohnen an der Eisenbahnstraße“ die Voraussetzung zur Nahversorgung der Bevölkerung und damit Beseitigung der innerörtlichen Brachfläche zu schaffen. Für diese Wiedernutzbarmachung der Flächen wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend gelten. Der Bebauungsplan wird deshalb ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 13a Abs. 1, Nr. 2, BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 (frühzeitige Beteiligung) mit Schreiben vom 16.08.2012 beteiligt. Die Hinweise und Anregungen wurden in die Planbegründung vom 08.05.2013 übernommen. Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB ist daraufhin erfolgt. Folgende umweltrelevanten Stellungnahmen zu der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange liegen öffentlich mit aus:

Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, vom 19.09.2012/18.07.2013 mit Aussagen zu:

- Belangen des Immissionsschutzes und des Verkehrslärms durch Parkplatzfläche und Anlieferung
- Belangen des Hochwasserschutzes und zu den Überschwemmungsgebieten
- Belangen des besonderen Artenschutzes

Landkreis Potsdam – Mittelmark Untere Bauaufsichtsbehörde vom 19.09.2012/31.07.2013 und 15.10.2013

Fachbereich 4 zu:

- Belangen schutzbezogener Eingriffe und deren Vereinbarkeiten
- Belangen des Artenschutzes mit Aufforderung zur Verwendung von insektenschonender Außenbeleuchtung
- Versickerung des Niederschlagswassers
- Sicherstellung von Löschwasser

Schreiben des Landesbetrieb Straßenwesen vom 03.09.2012/17.07.2013 mit Aussagen zu:

- Belangen der verkehrlichen Anbindung des Plangebietes in die Eisenbahnstraße (L 90) und mit Aufforderung zur Entwässerung des Plangebietes auf dem eigenen Grundstück

Auslegung:

Die erste öffentliche Auslegung erfolgte vom 17.06.2013 bis 19.07.2013. Unter Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise erfolgte eine Planänderung, die eine erneute Auslegung erforderlich macht.

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt und über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen öffentlich informiert.

Die Entwurfsplanung des Bebauungsplanes, bestehend aus

- der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 24.06.2014,
- der Begründung vom 24.06.2014,
- der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB und UVPG vom 08.05.2013,
- der Artenschutzprüfung vom Juli 2012,
- der Biotopkartierung 21.06.2012,
- dem schalltechnischen Gutachten vom 15.04.2013 mit Ergänzung vom 23.08.2013,
- dem Baugrundgutachten vom 24.01.2013,
- dem Freiflächenplan vom 22.10.2013,
- Ansicht Gehweg vom 12.11.2013,
- Veränderungsübersicht vom 24.06.2014,

liegt vom

11.08.2014 bis einschließlich 05.09.2014

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 1. Obergeschoss, Zimmer 21 während folgender Zeiten aus:

Mo.: 8:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 8:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: 8:00 bis 12:00 Uhr
Do.: 8:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann in den Entwurf des Bebauungsplans Einsicht genommen werden.
Gelegenheit zur Erörterung ist gegeben.

Anregungen, Hinweise und Bedenken zur Planung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle abgegeben werden.

Es wird empfohlen, die vollständige Anschrift des Einwenders anzugeben, da das Abwägungsergebnis mitgeteilt wird.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung un-

berücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.
in Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Bekanntgabe der 1. Nachtragshaushaltszahlung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 214

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 25.07.2014 wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2014 öffentlich bekannt gemacht:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 68 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I /07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I /13 Nr. 18), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vom 24.07.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag festgesetzt auf
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	38.853.500 €	441.000 €	0 €	39.294.500 €
ordentliche Aufwendungen	38.853.500 €	157.700 €	0 €	39.011.200 €
außerordentliche Erträge	50.000 €	10.788.200 €	0 €	10.838.200 €
außerordentliche Aufwendungen	50.000 €	10.788.200 €	0 €	10.838.200 €
<u>im Finanzhaushalt</u>				
Einzahlungen	38.436.700 €	808.000 €	0 €	39.244.700 €
Auszahlungen	38.015.800 €	2.289.700 €	0 €	40.305.500 €
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.983.800 €	783.000 €	0 €	35.766.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.444.800 €	464.700 €	0 €	32.909.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.452.900 €	25.000 €	0 €	3.477.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.751.100 €	1.825.000 €	0 €	6.576.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 20.000 € auf 50.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird nicht verändert.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird nicht verändert. Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000 € entscheidet der Kämmerer.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden durch den Kämmerer bestätigt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für die zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen bereit stehen, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist. Hierüber entscheidet der Kämmerer.

Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als unerheblich und werden vom Kämmerer genehmigt.

Aufwendungen und Auszahlungen, die aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen gedeckt sind, gelten als unerheblich und werden vom Kämmerer genehmigt.

Aufwendungen und Auszahlungen bei bisher nicht vorhandenen Buchungsstellen, gelten als unerheblich, wenn eine Deckung aus anderen Buchungsstellen des Budgets gewährleistet ist.

Sie werden vom Kämmerer genehmigt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf unverändert 200.000 €
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen und Einzelauszahlungen von 100.000 € auf 250.000 €

festgesetzt.

erlassen: 24.07.2014
ausgefertigt 25.07.2014

gez.
In Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Bei Bedarf kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2014 nebst Haushaltsplan und Anlagen während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 11 (Fachbereich 2) nehmen sowie im Internet unter <http://www.werder-havel.de> abrufen.

Werder (Havel), den 25.07.2014

gez.
In Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Bürgermeister am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl wird in der Zeit vom **25. August 2014 bis 29. August 2014** im Schützenhaus, Bürgerservice, Uferstr. 10, 14542 Werder (Havel) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis **29. August 2014, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde, Uferstr. 10, 14542 Werder (Havel) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen.

Ein Wahlberechtigter mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem er am 10. August 2014 mit Hauptwohnung angemeldet ist.

Ein Wahlberechtigter, dessen Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn er hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Ein Wahlberechtigter, der am 10. August 2014 bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 17. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung zuge stellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch bei der Wahlbehörde, Uferstr. 10, 14542 Werder (Havel) gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigungskarte.

4. Wer einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl hat, kann an der Wahl durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in jedem Wahllokal der Stadt Werder (Havel) teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 1) der in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 2) der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte wenn,
 - er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,
 - sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
 - sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 5.2 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2014, 18.00 Uhr** im Schützenhaus, beim Bürgerservice, Uferstr. 10, 14542 Werder (Havel) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch

Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 14. September 2014, 15.00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht die Berechtigung nachgewiesen werden.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Der Wahlberechtigte erhält nach Beantragung mit dem **gelben** Wahlschein folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen **beigefarbenen** Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettel
- einen amtlichen **grünen** Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen den Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl übersendet der Wahlberechtigte den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlbehörde; der Wahlbrief kann dort auch am Wahltag, 14. September 2014, bis spätestens 18.00 Uhr abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez.
in Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister